

## Angeklagt wegen Wehrkraftzersetzung – eine Frau vor dem Volksgerichtshof

Harald Scholz, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., Ratingen

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde!

Plötzensee ist vielen Berlinbesuchern bekannt, weil in der dortigen Strafanstalt einige der Attentäter des 20. Juli 1944 hingerichtet worden sind; eine Gedenkstätte erinnert daran. Fast 2900 zum-Tode-Verurteilte sind in Plötzensee während der NS-Zeit gestorben, die meisten unter dem Fallbeil.<sup>1</sup> Auch Elfriede Scholz, eine weithin unbekannte Frau, hat dieses Schicksal erlitten. Sie wusste genau, dass keine Hoffnung auf Rettung mehr bestand, als sie am Morgen des 16.12. 1943 kurz vor ihrer Hinrichtung an ihre Schwester Erna schrieb: „Jetzt bin ich zum 2ten Mal in Plötzensee und heute Mittag um 1 Uhr bin ich nicht mehr.“ Sie können diesen Brief gleich selbst auf einer der Tafeln lesen.

Diese Ausstellung will das Leben und das Leiden von Elfriede Scholz nachzeichnen, einer Frau, die während des 2. Weltkrieges ein offenes Wort wagte und deshalb in die unbarmherzigen Mühlen der Justiz des sog. „Dritten Reichs“ geriet. Wenn ich hier von den Mühlen der NS-Justiz spreche, so soll das nicht heißen, dass die Rechtspflege während der 12 Jahre von 1933 bis 1945 generell durch nationalsozialistisches Gedankengut korrumpiert war und sich alle damaligen Richter und Staatsanwälte schuldig gemacht haben. Aber Teile der Justiz haben in vielen Fällen den Auftrag, Recht zu sprechen, grob missachtet, an vorderster Stelle der Volksgerichtshof. Dies will die Ausstellung an Hand eines Einzelschicksals aufzeigen und damit zugleich schildern, mit welcher Härte regimekritische Äußerungen unterdrückt wurden.

Elfriede Scholz wurde am 25.3.1903 in Osnabrück geboren. Sie war das jüngste Kind des Werkmeisters Peter Franz Remark und seiner Frau Anna Maria. Ihr Bruder Erich gelangte unter dem Künstlernamen Erich Maria Remarque (Remark mit „que“ geschrieben) zu Weltruhm. Vielen von Ihnen wird sein Buch „Im Westen nichts Neues“, erschienen 1929, bekannt sein, mit dem sich Remarque gegen die Verherrlichung des Krieges gewandt hat. Erich Maria Remarque konnte sich dem Zugriff der Nationalsozialisten durch Emigration entziehen. Seine Schwester Elfriede wurde dagegen ein Opfer des Regimes.

Das Remarque-Friedenszentrum in Osnabrück hat eine Vielzahl von Dokumenten zusammengetragen, die den Leidensweg von Elfriede Scholz schildern, soweit dies noch möglich ist. Es handelt sich zunächst um Auszüge aus der Strafakte, vor allem um die Anklageschrift, das Urteil, die Gnadengesuche der Verteidigerin und das Hinrichtungsprotokoll. Daneben finden wir Schreiben von Elfriede, ihrer Schwester, ihres Ehemannes Heinz Scholz, des Anstaltsgeistlichen, einer Freundin und andere Dokumente, teilweise auch aus der Nachkriegszeit.

---

<sup>1</sup> Von 1933 bis 1945 wurden in Plötzensee 2891 Todesurteile vollstreckt. Vgl. [www.gedenkstaette-ploetzensee.de/=2\\_dt](http://www.gedenkstaette-ploetzensee.de/=2_dt)

Das Leben meinte es nicht gut mit Elfriede. Sie litt seit der Kindheit u. a. an Knochenerweichung. Ihre Mutter starb, als Elfriede 14 Jahre alt war. Obwohl aus heutiger Sicht noch ein Kind arbeitete Elfriede überwiegend im Rheinland als Dienstmädchen. 1919 kehrte sie nach Osnabrück zurück und erlernte das Schneiderhandwerk. Seit 1929 lebte Elfriede in Dresden und verdiente ihr Brot als Hausschneiderin. 1933 heiratete sie den Kaufmann Paul Wilke. Die Ehe scheiterte bereits nach zwei Jahren.

Elfriede lernte später meinen 1999 verstorbenen Onkel Heinz Scholz kennen, den Bruder meines Vaters. Heinz wollte Musiker werden, studierte jedoch auf Wunsch seiner Eltern Jura. Er brach das Studium bald ab. Seit 1933 spielte er als Schlagzeuger in einer Tanzkapelle, die in Kaffeehäusern verschiedener Städte auftrat. In den Jahren 1938 und 1940 war die Kapelle für mehrere Monate in Dresden zu Gast. Wohl in dieser Zeit sind sich Heinz und Elfriede begegnet. Heinz wurde Anfang Dezember 1940 zur Marineartillerie eingezogen. Im Mai 1941 heirateten er und Elfriede während eines kurzen Fronturlaubs. Die Ehe war nicht glücklich. Bereits vier Monate nach der Hochzeit verlangte Heinz die Scheidung, Scheidungsklage erhob er erst im Frühjahr 1943. Er fühlte sich, wie er meinem Vater erzählt hat, von Elfriede hintergangen und getäuscht. Was das bedeuten sollte, weiß ich nicht. Die angebliche Täuschung kann sich kaum darauf bezogen haben, dass Elfriede das Regime ablehnte. Heinz, in dessen Haushalt ich als Student drei Monate gelebt habe, hat nur abfällig, ja hasserfüllt über Hitler gesprochen. Er hat wiederholt erzählt, dass er sich nicht die Hände habe schmutzig machen wollen und es deshalb abgelehnt habe, Offizier zu werden; so blieb er einfacher Soldat. Über Elfriede hat er mit mir nie gesprochen. Die Familie hat Elfriede nicht kennengelernt. Sie wusste nur aus Erzählungen meines Vaters, dass Elfriede zum Tod verurteilt und hingerichtet worden war. Einzelheiten habe ich erst erfahren, als die Frankfurter Allgemeine Zeitung Ende 2003 über die Schwester von Erich Maria Remarque berichtete.

Elfriede Scholz lebte seit 1937 zur Untermiete bei Frau Antonie Wentzel, die im Prozess als Zeugin vernommen wurde. Eine ihrer Kundinnen war die Zeugin Ingeborg Rietzel, die mit einem Hauptmann der Wehrmacht verheiratet war. Mit ihr hatte sich Elfriede angefreundet. Gegenüber beiden Frauen, besonders aber gegenüber Frau Rietzel, hat sich Elfriede Scholz regimekritisch geäußert. Frau Rietzel hat hiervon wohl im August 1943 ihrem Mann erzählt. Dieser erstattete Anzeige.

Elfriede Scholz wurde verhaftet (Dok. 5) und bereits Anfang September 1943 von Dresden in das Untersuchungsgefängnis Berlin-Alt-Moabit verlegt (Dok. 9). Der Oberreichsanwalt erhob Anklage vor dem Volksgerichtshof wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung (Dok. 3). Sie stützt sich allein auf die Angaben der Zeuginnen Rietzel und Wentzel. Die Anklage wurde Elfriede am 26.10. bekannt gegeben (Dok. 5). Bereits drei Tage später fand die Hauptverhandlung statt, die nach dem Bericht einer Zuhörerinnen nur eine Stunde gedauert hat. Sie finden das lesenswerte Dokument in der ersten Vitrine (Dok. 69). In der Verhandlung war eine Pflichtverteidigerin anwesend (Dok. 3, 7). Es spricht nichts dafür, dass Elfriede Scholz vor dem Termin Gelegenheit hatte, mit der Verteidigerin zu sprechen. Den Vorsitz hatte der Präsident des Volksgerichtshofs Roland Freisler. Wie aus den Prozessen gegen die Attentäter des 20.7.1944 bekannt, ließ Freisler die Angeklagten kaum zu Wort kommen.

Er schnitt auch Elfriede Scholz das Wort ab (Dok. 69) und äußerte nach bereits erwähnten Bericht in der Verhandlung: „Ihr Bruder ist uns leider entwischt, Sie aber werden uns nicht entwischen“ (Dok. 69). Die Verhandlung endete mit dem Todesurteil.

Die Voreingenommenheit der Richter, insbesondere des Vorsitzenden, ergibt sich bereits aus der Urteilsformel. Ich kann sie nur als ungeheuerlich bezeichnen. Ich zitiere wörtlich:

„Frau Elfriede Scholz geb. Remark hat in monatelangen maßlos hetzenden defaitistischen Äußerungen gegenüber einer Soldatenfrau sich bis zu Erklärungen verstiegen, sie möchte dem Führer eine Kugel durch den Kopf jagen, unsere Soldaten seien Schlachtvieh, der Führer habe sie auf den Gewissen, sie wünsche den kämpfenden Soldaten, dass ihre Frauen durch Bombenterror umkommen, und den sieggläubigen Frauen, dass ihre Männer draußen fallen. Als ehrlose fanatische Zersetzungpropagandistin unserer Kriegsfeinde ist sie für immer ehrlos.  
Sie wird mit dem Tode bestraft.“

Die Urteilsgründe umfassen zwei Seiten und wenige Zeilen. Sie entsprechen in der Diktion weitgehend dem Urteilsausspruch. Ob sich Elfriede Scholz tatsächlich so geäußert hat, wie es der Volksgerichtshof in der Urteilsformel niedergelegt hat, muss offen bleiben. Nach den Urteilsgründen hat Elfriede in der Hauptverhandlung regimekritische Äußerungen eingeräumt, aber die ihr zur Last gelegten Vorwürfe in Abrede gestellt.

Die Verteidigerin stellte sogleich nach dem Urteil ein Gnadengesuch. Es blieb erfolglos. Elfriede wurde in die Strafanstalt Plötzensee überführt. Am Morgen des 25.11. werden die Vorbereitungen zur Hinrichtung getroffen (Dok. 15, 21). Elfriede spricht mit dem katholischen Anstaltsgeistlichen. Gegen 4 Uhr morgens erhält sie den Bescheid (Dok. 15), dass die Hinrichtung nicht stattfinden könne. Der Grund war, dass die Vollstreckungsunterlagen bei einem Bombenangriff verbrannt waren oder wie es im damaligen Sprachgebrauch hieß: – „durch Feindeinwirkung ... vernichtet worden waren.“ Die Verteidigerin besucht am 6.12.1943 Elfriede Scholz in der Haftanstalt und reicht am nächsten Tag ein weiteres Gnadengesuch ein (Dok. 15). Am 13.12. wird neuer Hinrichtungstermin auf den 16.12.1943 festgesetzt. Zugleich wird an den Reichsjustizminister berichtet und das zweite Gnadengesuch der Verteidigerin vorgelegt. Der Bericht wird am 15.12. abgesandt. Das Todesurteil wird bereits am Mittag des 16.12.1943 vollstreckt. Die Entscheidung über das Gnadengesuch wird nicht abgewartet. Der Minister teilt erst am 20.12. mit, dass es bei dem Vollstreckungsauftrag verbleibt (Dok. 32). Der Sachbearbeiter des Oberreichsanwalts vermerkt lakonisch in den Akten: „bereits erledigt!“

Sie werden fragen: Wie konnte es zu diesem Urteil kommen? Wie haben die Besatzungsmächte nach 1945 reagiert, wie die Bundesrepublik nach ihrer Gründung im Jahre 1949? Wie bewertet die Rechtsordnung den Volksgerichtshof heute?

Ich will versuchen, darauf eine kurze, notwendigerweise unvollständige Antwort zu geben:

Der Volksgerichtshof wurde 1934 errichtet.<sup>2</sup> Er übernahm vom Reichsgericht die Verfahren wegen Hoch- und Landesverrats. Später kamen auch Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung dazu.<sup>3</sup> Die Senate des Volksgerichtshofs waren in der Hauptverhandlung mit zwei Berufsrichtern und 3 ehrenamtlichen Richtern besetzt.<sup>4</sup> Die Laienbeisitzer stammten in der Regel aus den Kreisen der SA, SS, Wehrmacht oder Polizei. Rechtsmittel standen dem Angeklagten nicht zu. Anklagen vor dem Volksgerichtshof führten nicht stets zur Verurteilung. Bis in die letzten Kriegsjahre wurden Angeklagte freigesprochen, 1944 sogar rd. 11,5% und damit deutlich mehr als zuvor.<sup>5</sup> Dies beruht wohl darauf, dass zahlreiche Denunzianten Anschuldigungen erhoben hatten, die selbst dem Volksgerichtshof suspekt erschienen. Todesurteile nahmen seit 1942 in erschreckendem Umfang zu. Sie machten seitdem bis zu 50% der Verurteilungen aus. Insgesamt sind mindestens 5200 Angeklagte vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt worden.<sup>6</sup> Die genaue Zahl steht nicht fest, weil für die letzten Monate vor Kriegsende Statistiken nicht vorhanden sind.

Die Richter des Volksgerichtshofs waren in der Urteilsfindung nach dem Gesetz sachlich unabhängig.<sup>7</sup> In der Praxis haben sie sich allerdings in vielen Fällen von den Maximen des Regimes leiten lassen. So bezeichnete sich Freisler, der 1942 zum Präsidenten des Volksgerichtshofs ernannt worden war, als politischer Soldat Hitlers. Er schrieb am 15.10.1942 an Hitler, dass der Volksgerichtshof sich stets bemühen werde, so zu urteilen, wie er glaube, dass Hitler den Fall selbst beurteilen werde.<sup>8</sup>

Elfriede Scholz wurde wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung verurteilt. Nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung<sup>9</sup> wurde mit dem Tode bestraft, wer „öffentlich den Willen des deutschen ....Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht.“ In minder schweren Fällen konnte auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. Schon der Tatbestand der Wehrkraftzersetzung war ungemein weit gefasst. Hinzu kommt, dass der Volksgerichtshof eine öffentliche zersetzende Äußerung entgegen dem Gesetzeswortlaut schon dann annahm, wenn sich der Angeklagte gegenüber einer einzelnen Person geäußert hatte, aber damit rechnete, dass die Äußerung in die Öffentlichkeit drang.<sup>10</sup> In dem Urteil gegen Elfriede Scholz hat sich der Volksgerichtshof nicht einmal darum bemüht, im Einzelnen festzustellen und zu begründen, dass Elfriede Scholz mit einer

<sup>2</sup> Gesetz vom 24. 4. 1934 – RGBl. I 345

<sup>3</sup> Vgl. Schwarz, StPO, 7. Aufl., Nr. 22

<sup>4</sup> §§ 3, 5 des Gesetzes vom 24.4.1934

<sup>5</sup> Marxen/Schlüter, Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, Bd. 13: Terror und „Normalität“ S. 17

<sup>6</sup> Marxen/Schlüter, aaO., S. 17

<sup>7</sup> § 1 GVG, § 5 des Gesetzes vom 24.4.1934

<sup>8</sup> Zitiert nach Breinersdorfer (Hg.), Sophie Scholl, Die letzten Tage, Frankfurt am Main 2005, S. 152

<sup>9</sup> KSSVO vom 17.8.1938 – RGBl. 1939 I 1456

<sup>10</sup> so Reichskriegsgericht DJ 1940, 939

Weitergabe ihrer Äußerungen an Dritte gerechnet hat.<sup>11</sup> Der Senat hat auch nicht geprüft, ob ein minder schwerer Fall der Wehrkraftzersetzung vorlag und deshalb eine Freiheitsstrafe angezeigt war. Zu dieser Prüfung bestand besonderer Anlass, weil durch die vom Volksgerichtshof festgestellten Äußerungen von Elfriede Scholz kein Schaden für die sog. Wehrkraft eingetreten war. Die Verurteilung wegen Feindbegünstigung<sup>12</sup> hat der Volksgerichtshof überhaupt nicht begründet.

1947 hat ein amerikanisches Gericht im Nürnberger Juristenprozess einige Juristen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, u. a. einen Vorsitzenden des Sondergerichts Nürnberg zu lebenslangem Zuchthaus sowie den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, also den Leiter der Anklagebehörde, zu zehn Jahren Zuchthaus. Ein Berufsrichter und ein ehrenamtlicher Richter am Volksgerichtshof wurden freigesprochen.<sup>13</sup> Freisler konnte nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil er im Februar 1945 bei einem Bombenangriff auf das Gebäude des Volksgerichtshofs gestorben war. Der weitere Berufsrichter im Prozess gegen Elfriede Scholz starb 1948.<sup>14</sup> Das Ermittlungsverfahren gegen einen Laienbeisitzer wurde 1970 eingestellt. Die Zeugin Rietzel kam ebenfalls bei einem Bombenangriff um. Antonie Wentzel wurde 1950 wegen ihrer Aussage vor dem Volksgerichtshof von einem sächsischen Landgericht zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt (Dok. 70).

Von bundesdeutschen Gerichten wurde kein Richter des Volksgerichtshofs rechtskräftig verurteilt.<sup>15</sup> Dies ist aus heutiger Sicht nur schwer verständlich. Ich will versuchen, die komplizierte Problematik vor allem für die Nichtjuristen unter Ihnen zu verdeutlichen, wobei ich freilich die Kolleginnen und Kollegen um Nachsicht für die cursorische Darstellung bitten muss. Ein Richter des Volksgerichtshofs hätte nach Art. 103 II GG nur dann wegen der Mitwirkung an einem Todesurteil bestraft werden können, wenn sein Verhalten auch nach dem während der NS-Zeit geltenden Recht strafbar gewesen wäre. Der Volksgerichtshof war aber, auch wenn wir das heute anders sehen, nach damaliger Anschauung ein unabhängiges Gericht, das die Befugnis hatte, einen schuldigen Angeklagten zum Tode zu verurteilen. Hat ein Gericht ein rechtskräftiges Urteil gesprochen, ist es für die Beteiligten verbindlich. Dies gilt – von seltenen Ausnahmen abgesehen – auch dann, wenn das Urteil falsch sein sollte. Denn irgendwann muss ein Prozess endgültig entschieden sein. Ein Richter, der einen unschuldigen Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe oder während der NS-Zeit zum Tode verurteilt hat, kann deshalb grundsätzlich nicht selbst wegen Freiheitsberaubung bzw. Mordes verurteilt werden. Anders ist dies nur, wenn der Richter vorsätzlich das Recht gebeugt hat, wenn er weiß, dass der Angeklagte unschuldig ist, er ihn aber gleichwohl verurteilt, z. B. um ein Exempel zu statuieren. Auch nach heute herrschender Auffassung kann ein Richter nur dann strafrechtlich für ein Fehlurteil zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihm vorsätzliche Rechtsbeugung nachgewiesen werden kann. In

<sup>11</sup> Vgl. dazu BGH NJW 1957, 793, der eine (noch) vertretbare Auslegung des Begriffs „öffentlich“ in § 5 KSSVO annimmt, wenn verlangt wird, dass der Täter mit der Weitergabe der Äußerung tatsächlich rechnet, nicht aber dann, wenn er damit lediglich habe rechnen müssen.

<sup>12</sup> § 91b StGB in der damaligen Fassung

<sup>13</sup> [www.de.wikipedia.org/wiki/Juristenprozess](http://www.de.wikipedia.org/wiki/Juristenprozess)

<sup>14</sup> [www.de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Richter\\_am\\_Volksgerichtshof](http://www.de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Richter_am_Volksgerichtshof)

<sup>15</sup> Vgl. BGH NJW 1996, 857, 863

der Nachkriegszeit wurde jedoch der Vorsatz der Rechtsbeugung verneint, wenn der betroffene Richter sein Urteil nach den Vorstellungen der NS-Zeit für vertretbar gehalten hatte. Darauf beriefen sich fast alle Richter des Volksgerichtshofs und der Sondergerichte, wenn gegen sie strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet wurden. Diese Verteidigungsstrategie hatte in der Regel Erfolg. Gleichwohl verurteilte im Jahre 1967 das Schwurgericht Berlin<sup>16</sup> den ehemaligen Richter des Volksgerichtshofs Rehse wegen Beihilfe zum Mord und zum Mordversuch zu fünf Jahren Zuchthaus, weil er an rechtswidrigen Todesurteilen mitgewirkt hatte. Nicht konsequent war freilich, dass das Schwurgericht Rehse nur als Gehilfen von Freisler, nicht aber als Täter ansah. Dies rügte der Bundesgerichtshof zu Recht; er hob das Urteil auf und verwies die Sache nach Berlin zurück. Auf die Problematik, unter welchen Umständen sich ein Richter wegen Mitwirkung an rechtswidrigen Todesurteilen der Rechtsbeugung schuldig gemacht haben könne, ging der BGH nicht näher ein. Zu einem neuen Urteil des Schwurgerichts kam es nicht, weil Rehse während des weiteren Verfahrens starb.

Nach heutiger Rechtsprechung des BGH genügt es dagegen nicht, dass ein Richter ein Unrechtsurteil nach den Vorstellungen der NS-Zeit für vertretbar gehalten hat, um ihn vor strafrechtlicher Verfolgung wegen Rechtsbeugung zu schützen. Im Jahre 1995 hatte der BGH über die Revisionen in einem Strafverfahren gegen einen Richter am Obersten Gerichtshof der DDR zu entscheiden, der an Todesurteilen mitgewirkt hatte und deshalb vom Schwurgericht Berlin zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Der BGH hat festgestellt, dass der angeklagte Richter sich bei einem elementaren Verstoß gegen die Menschenrechte, insbesondere bei einem unerträglichen Missverhältnis zwischen der verhängten Strafe und der abgeurteilten Tat, nicht auf fehlenden Rechtsbeugungsvorsatz berufen kann.<sup>17</sup> Die Todesstrafe darf nur bei schwerstem Unrecht und schwerster Schuld verhängt werden, nicht aber, wenn durch die Tat kein gravierender Schaden eingetreten war.<sup>18</sup> Dies ist – so der BGH – ein ungeschriebener Grundsatz des deutschen Strafrechts, der auch im Dritten Reich und in der DDR gegolten hat. Der BGH hat sich mit Nachdruck von der Rechtsprechung der Nachkriegszeit distanziert und die Auffassung vertreten, dass bei Zugrundelegung seiner jetzigen Rechtsprechung eine Vielzahl von NS-Richtern wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Mord oder Totschlag hätte verurteilt werden müssen. Wir können also feststellen, dass das Urteil gegen Elfriede Scholz grobes Unrecht war, für das die beteiligten Richter strafrechtlich zur Verantwortung hätten gezogen werden müssen.

Auch nach Gründung der Bundesrepublik blieben die Urteile des Volksgerichtshofs grundsätzlich wirksam. Sie konnten nur in einem besonderen Rehabilitationsverfahren nach Prüfung des Einzelfalls aufgehoben oder abgeändert werden. Erst im Jahre 1985 stellte der Bundestag folgendes fest – ich zitiere: „Die als Volksgerichtshof bezeichnete Institution (war) kein Gericht im rechtsstaatlichen Sinne, sondern ein Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft“; seinen Entscheidungen kommt „nach Überzeugung des Deutschen Bundestages keine Rechtswirksamkeit“ zu – Zitat

---

<sup>16</sup> DRiZ 1967, 390

<sup>17</sup> BGH NJW 1996, 857, 859

<sup>18</sup> BGH, aaO.

Ende.<sup>19</sup> Endgültig aufgehoben wurden alle Entscheidungen des Volksgerichtshofs erst durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.1.1998.<sup>20</sup> Seitdem gelten alle Angeklagten, die vom Volksgerichtshof verurteilt worden sind, als nicht bestraft, auch Elfriede Scholz.

Gehen Sie jetzt durch die Ausstellung! Lesen Sie die amtlichen Dokumente, aber auch die verzweifelten Briefe von Elfriede und ihrer Schwester Erna!

Achten Sie auf die bürokratische Genauigkeit und die scheinbare Normalität, mit der uns heute erschreckende Vorgänge, wie die Hinrichtung, die Einforderung der Verfahrens- und Vollstreckungskosten, die Aushändigung der persönlichen Habe behandelt werden! Achten Sie darauf, wie das Verfahren trotz der Bombenangriffe zügig, teilweise im Eiltempo, vorangetrieben worden ist, während Briefe der Angeklagten aus der Anstalt überaus lange Laufzeiten hatten (Dok. 2, 12). Lesenswert sind auch die Briefe des Anstaltsgeistlichen Buchholz (Dok. 29, 54, 65). Sie zeigen auf, dass Elfriede Scholz – ich zitiere aus dem Schreiben vom 6.1.1946: – „... zu den tapferen Frauen gehört (hat), die in ihrem kämpferischen Leben für Freiheit und Recht und in ihrem christlichen Opfertod Märtyrer einer neuen Zeit geworden sind.“

Elfriede Scholz gehört nicht zu den bekannten Opfern der Hitlerdiktatur, wie der Jesuit Alfred Delp, der evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer und die Geschwister Scholl. Aber vielleicht hätte vieles verhindert werden können, wenn einfache Menschen aus dem Volk wie Elfriede Scholz in großer Zahl rechtzeitig, also schon Anfang 1933, gegen die Diktatur und ihre Auswüchse protestiert hätten. Martin Niemöller, evangelischer Pfarrer, Mitglied der bekennenden Kirche, seit 1937 Häftling im Konzentrationslager, nach dem Krieg ein unbequemer Mahner zu Frieden und Gerechtigkeit, Martin Niemöller hat 1945 in einem Gespräch geäußert:<sup>21</sup>

Als die Nazis die Kommunisten holten,  
habe ich geschwiegen;  
ich war ja kein Kommunist.

Als sie die Sozialdemokraten einsperrten,  
habe ich geschwiegen;  
ich war ja kein Sozialdemokrat.

....

Als sie die Juden holten,  
habe ich geschwiegen;  
ich war ja kein Jude.

Als sie mich holten,  
gab es keinen mehr,  
der protestieren konnte.

<sup>19</sup> Entschließung vom 25.1.1985 – BTDRs. 10/2368; dazu Sonnen NJW 1985, 1065

<sup>20</sup> BGBl. I 2501

<sup>21</sup> Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin, Material 1.3: „Gegen das Unrecht“